

**Beschlussvorlage**

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

**Betreff**

**Elternbeitragsatzung für die Kindertagesbetreuung ab 01.08.2020**

**Beschlussorgan**

Rat

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Ausschuss Schule und Weiterbildung	09.03.2020
Jugendhilfeausschuss	10.03.2020
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	16.03.2020
Finanzausschuss	23.03.2020
Rat	26.03.2020

**Beschluss:**

Der Rat beschließt die Neufassung der „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege und außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen“ in der als Anlage 1 zu diesem Beschluss paraphierten Fassung. Die Neufassung sieht ein zweites beitragsfreies Kita-Jahr vor.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen	_____ €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input checked="" type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme	_____ €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja	_____ %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam):** ab Haushaltsjahr: 2020

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €
c) bilanzielle Abschreibungen	_____ €

**Jährliche Folgerträge (ergebniswirksam):** ab Haushaltsjahr: 2020

a) Erträge	<u>-375.000 €</u>
<u>Elternbeiträge - 4.625.000 €, Landeszuweisung + 4.250.000 €</u>	
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____ €

**Einsparungen:** ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €
Beginn, Dauer	_____

**Auswirkungen auf den Klimaschutz**

Nein

Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)

Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

**Begründung der Dringlichkeit**

Über die neue Beitragssatzung muss umgehend beschlossen werden, damit die Software-Änderung beauftragt werden kann und die Betroffenen zeitnah ihre Änderungsbescheide bekommen. Die Beschlussvorlage konnte wegen der späten Verabschiedung des neuen Landesgesetzes nicht früher vorgelegt werden.

**Begründung**

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 29.11.2019 das Gesetz zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung beschlossen, das im Gesetz- und Verordnungsblatt NW vom 13.12.2019 S. 877-942 veröffentlicht wurde und am 01.08.2020 in Kraft tritt.

Gleichzeitig tritt das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII- vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GV. NRW. S. 834) geändert worden ist, außer Kraft.

Mit der Gesetzesänderung sind Neuregelungen für die Erhebung von Elternbeiträgen zur Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege und Offenen Ganztagsgrundschulen verbu-

den. Die „Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege und außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen“ vom 03.07.2015 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege und außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen vom 08. Juli 2016 der Stadt Köln ist daher zum 01.08.2020 an die neuen Bestimmungen anzupassen.

Die neue Satzung ist als Anlage 1 beigefügt.

Alle Bezüge zum KiBiz wurden an die neuen Rechtsgrundlagen angepasst (Artikel 1, § 1)

Die in § 50 KiBiz n.F. neu geregelte beitragsfreie Zeit vor der Einschulung wurde in § 8 Absatz 2 übernommen. Die bisherigen Sonderregelungen für vorzeitig oder später eingeschulte Kinder entfallen.

Ansonsten erfolgten lediglich sprachliche Anpassungen von Begriffen (§ 1 Absatz 2 – Vollzeitpflege statt Heimpflege, § 4 Absatz 5: Hilfe zur Erziehung statt wirtschaftliche Erziehungshilfe, § 5 Absatz 3: Monate statt Zeiträume). Eine Synopse des § 8 in alter und neuer Fassung ist als Anlage 2 beigefügt.

Die Verwaltung wird nach Beschlussfassung die Anpassung der Software für die Festsetzung der Elternbeiträge veranlassen. Ziel ist es, alle betroffenen Eltern vor Beginn der Sommerferien über die Änderung ihres Beitrags zu informieren.

Die haushaltsmäßigen Auswirkungen unterteilen sich in:

- Mindererlöse an Elternbeiträgen durch die Verdoppelung der beitragsfreien Vorschulzeit von jährlich rund 11,1 Mio. €
- Mehrererlöse an Landeszuschuss wegen des weiteren beitragsfreien Vorschuljahres von jährlich rund 10,2 Mio. €

Anlagen